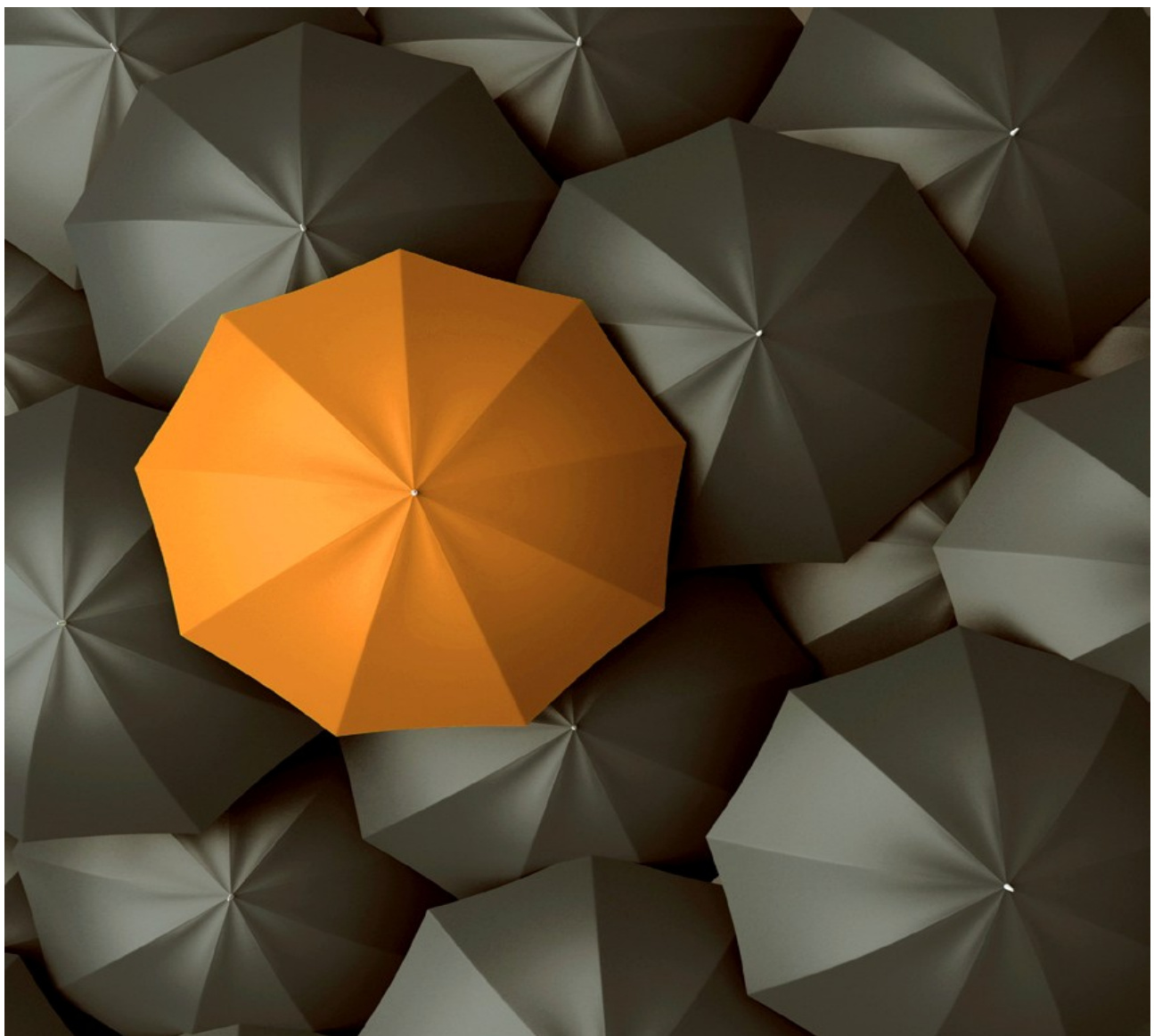

SCHADENPRAXIS

02/2016

- Nachteilige Regulierungspraxis für Versicherungsnehmer beim Ersatz von Kosten setzt sich fort
- Was unterscheidet Peritos von anderen Dienstleistern?
- Kürzung beim Diebstahl von Anhängern
- BGH Rechtsprechung zur Schadenregulierungsvollmacht



Vorwort

Das Schadenjahr 2016 neigt sich dem Ende zu. Es war maßgeblich geprägt von einigen Großbränden, unter anderem bei Wiesenhof (Schadenhöhe geschätzt 300 Mio. €) und Westfleisch (angeblich über 100 Mio. €). Über Problemstellungen, Lösungen und die Qualität der Abwicklung dieser Schäden hört man unterschiedliche Darstellungen. Die Beteiligten bei Wiesenhof, Makler und Sanierer, sind voll des Lobes über ihr Wirken. Man hat es nach eigenem Bekunden geschafft, die Wiederaufnahme des nicht zerstörten Teils der Produktion durch gezielte und personalintensive Sanierungsmaßnahmen innerhalb kürzester Zeit möglich zu machen. Hierzu werden sogar Vorträge gehalten. Schadenminderung ist in der Tat die dringlichste Aufgabe nach einem solchen Schaden. Die Kosten hierfür sind in der Betriebsunterbrechungsversicherung versichert.

Gleichzeitig brodeln die Gerüchteküche. Warum wurde eigenen Mitarbeitern bzw. Mitarbeitern von Fremdfirmen in großem Umfang gekündigt? Wieso war die Gewerkschaft involviert? War etwa die wegen Kapazitätsproblemen nach dem ersten Großschaden notwendig gewordene Höchstentschädigung zu niedrig? Waren nicht genügend Versichererkapazitäten verfügbar oder hatte man bewusst auf eine Aufstockung verzichtet? Oder, oder... Wieso wurde auf die vertragsgemäß zu zahlende Verzinsung mit Rücksicht auf das Gesprächsklima verzichtet? Der Schaden hatte sicherlich eine politische Dimension. Er wurde auf oberster Vorstandsebene und unter Mitwirkung des Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen verhandelt.

Der führende Versicherer stellt sich der Verantwortung

und bleibt, anders als wohl alle oder zumindest die meisten beteiligten Versicherer, weiterhin an Bord - wenn auch unter Auflagen bzw. Anforderungen an Brandschutz und Vertragsgestaltung. Das ist aber auch mehr als verständlich nach zwei Großschäden und insofern ein beachtliches positives Beispiel. Weniger beispielhaft scheint die Zahlungswilligkeit der beteiligten Versicherer aus dem Londoner Markt zu sein. Offensichtlich gibt es hier abweichende Herangehensweisen, die bei der Auswahl von Versicherern berück-

sichtigt werden sollten. Uns drängt sich die Frage auf, ob der Vertrag denn eine, in internationalen Konsortien durchaus übliche, „strictly to follow-Klausel“ hatte, wonach alle Versicherer der Entscheidung des führenden Versicherers folgen müssen. Oder war diese vielleicht nicht durchsetzbar? Viele Fragen und Gerüchte, auf die vermutlich keine offizielle Antwort zu erwarten sein wird. Üblicherweise wird Stillschweigen vereinbart. Man hat sich geeinigt und augenscheinlich können alle Beteiligten mit der Lösung leben. Ein positives Beispiel in einem sicherlich nicht alltäglichen Schaden mit politischer Dimension.

Gleichzeitig beobachten wir, dass bei normalen Großschäden und auch im Bereich der Kleinschäden die Regulierungspraxis in großen Teilen nach wie vor kritikwürdig ist.

Sie entspricht häufig nicht den vertraglichen Vereinbarungen oder berücksichtigt einseitig die von den Versicherungsgesellschaften vertretene Auslegung. Umgesetzt wird dann die etablierte Vorstellung, was als notwendiger Schadenersatz anzusehen ist. Einige Versicherer delegieren im Bereich der Kleinschäden Aufgaben zunehmend auf externe Dienstleister („Sachverständige“), die oft bemerkenswerte Vorstellungen davon haben, was denn zu entschädigen sei. Kritikwürdig ist das vor allem dann, wenn Versicherer Schäden unter Berufung auf die vermeintlichen Gutachten regulieren ohne korrigierend einzugreifen. „Unser Sachverständiger hat verbindlich festgestellt, dass...“, lautet häufig die Begründung.

Bis dato haben wir uns ausschließlich auf die Schadenregulierungspraxis bei Sachschäden konzentriert. In 2017 werden wir unser Augenmerk auch verstärkt der Betriebsunterbrechungsversicherung widmen. In der Vergangenheit wurden Betriebsunterbrechungsschäden von einem Club elitärer Sachverständiger berechnet, was in der Praxis kaum zu Problemen führte. Dies verwundert umso mehr, als es diverse ungeklärte Auslegungsfragen gibt. Das Ergebnis scheint immer für alle zufriedenstellend gewesen zu sein. Die neuen FBU-Bedingungen (2010), mit denen angeblich nur redaktionelle Dinge

umgesetzt werden sollten, haben die Auslegungsfragen verschärft. Es gibt Versionen der Bedingungen, die für Versicherungsnehmer unkalkulierbare Risiken bergen und wohl nicht im Einklang mit dem Zweck der Versicherung stehen dürften. Gleichzeitig erfordern gesetzliche Regelungen im Bereich der EEG-Erstattungen neue Lösungen.

Auch dem Schadenmanagement in großen Produkthaftpflicht- und Rückrufschäden werden wir uns in 2017 widmen. Die Erfahrung zeigt, dass auch dort erhebliche, zum Teil existentielle, Risiken für Versicherungsnehmer bestehen können. Versicherer und Versicherungsnehmer sitzen mitnichten im selben Boot, was die Interessen betrifft. Die Deckung entspricht nicht dem Schaden, für den man haftet und das Unternehmerinteresse, seinen Kunden zufrieden zu stellen, steht im Widerspruch zur Verpflichtung des Versicherers, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Auch die Frage des Umfangs des Eigenschaden- oder Erfüllungsschadenausschlusses führt zu unterschiedlichen Positionen. Zielgerichtetes Ermitteln der Sachverhalte und der Haftungssi-

tuation und ein entsprechendes Schadenmanagement ist auch in diesem Bereich notwendig. Man wird es als Unternehmen nicht allein dem Versicherer und seinen Dienstleistern überlassen können.

Immer mehr Unternehmen reduzieren eigene Ressourcen im Bereich Versicherungs- und Schadenmanagement. Makler stellen immer häufiger fest, dass sie externes Know-how oder auch Kapazitäten benötigen. In diesen Fällen bieten wir uns als Alternative an und machen Ihnen unsere ganz besonderen Vorteile in dieser Schadenpraxis in einem eigenen Artikel transparent.

Es gibt also auch für 2017 viele Themen und viel zu tun. Wir bedanken uns für Ihr Interesse in 2016 und wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches, gesundes und schadenfreies Jahr 2017.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Harald Vollgraf

**Das Peritos-Team
wünscht Ihnen und Ihren Familien ein
frohes Weihnachtsfest und
ein erfolgreiches, gesundes und
schadenfreies Jahr 2017!**



Nachteilige Regulierungspraxis für Versicherungsnehmer beim Ersatz von Kosten setzt sich fort

Der Referent Sach-Schaden eines führenden Industrieversicherers kürzt mit folgendem Schreiben den Entschädigungsbetrag für versicherte Sachverständigenkosten:

„...wir haben die Rechnung der Y GmbH vom 13.09.2016 zwischenzeitlich eingehend geprüft. Leider können wir den Rechnungsbetrag über 5.536,30 EUR netto nicht in voller Höhe in der Entschädigungsberechnung berücksichtigen.

Die Anzahl der berechneten Stunden des Sachverständigen X sind nach unseren Recherchen nicht angemessen und das Stundenhonorar nicht marktgerecht.

Unter Berücksichtigung der nicht nachvollziehbaren Anzahl der geleisteten Stunden und der nicht notwendigen Nebenarbeiten (Pos. 3 der Rechnung) verbleibt ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 4.147,00 Euro. In diesem Betrag sind 15 Arbeitsstunden des Sachverständigen einkalkuliert.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass der Versicherungsnehmer seiner Schadenminderungspflicht nachkommen muss und mithin lediglich Kosten ersetzt werden können, die in einer ortsüblichen und angemessenen Höhe anfallen.“

Die entsprechende Klausel im Vertrag lautet:

Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden den Betrag von 50.000,- DM so ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme die durch den Versicherungsnehmer zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

Im konkreten Fall waren die Voraussetzungen für die Ersatzpflicht dem Grunde nach unstrittig gegeben: der entschädigungspflichtige Schaden lag über 50.000,- DM, es war ein Sachverständigenverfahren durchgeführt worden, eine Rechnung des Sachverständigen mit Angaben zum Tätigkeitsumfang und den geleisteten Stunden sowie angesetzten Stundensätzen lag

vor. Die Versicherungsnehmerin hatte den Betrag beglichen.

Die Rechnung lautete:

Pos.	Leistung	Menge/Einheit	Einzelpreis [Euro]	Betrag [Euro]
1.	Sachverständigentätigkeit einschl. Ortstermine und Reisezeit	20,3 Std	220,00	4.466,00
2.	Reisekilometer	847 km	1,00	847,00
3.	Nebenkosten (5% von 1.) - Schreibarbeiten - Kommunikationskosten	1,0	223,30	223,30
Nettosumme				5.536,30
+ 19% MwSt.				1.051,90
Gesamtbetrag				6.588,20

Der Sachbearbeiter behauptet eine eingehende Prüfung der Rechnung, kürzt aber die Rechnung um 5,3 Stunden auf glatte 15 Stunden und die Nebenkosten in Höhe von 223,30 €, also um 25 %. Es handelt sich offensichtlich um eine standardmäßige Vorgehensweise. In der Masse der Fälle wird der Versicherungsnehmer oder Makler dies wegen des verhältnismäßig geringen Betrages vermutlich akzeptieren. Wer macht sich schon die Mühe, für 1.389,30 € nachzuverhandeln oder gar einen Rechtsstreit anzustrengen? Für den Versicherer summieren sich die pauschalen Abzüge aus dieser Vorgehensweise zu einem erheblichen Einsparungsbetrag bei der ungeliebten Position Schadenregulierungskosten. Ungeliebt deshalb, weil sie dem Profitcenter Schaden zugerechnet werden und nicht den Schadenaufwendungen.

Der Begründung ist zu entnehmen, dass der Sachbearbeiter den in der Regulierungspraxis oft geäußerten Anspruch erhebt, die Anzahl der Stunden müsse für ihn nachvollziehbar und der Stundensatz ortsüblich, marktgerecht und angemessen sein. Pauschale Nebenkosten von 5% für Schreibarbeiten und Kommunikation hält er für nicht notwendig. Um sicher zugehen, schiebt er argumentativ die Schadenminderungspflicht nach.

Offensichtlich ist ihm also der Wortlaut der Klausel und damit das Fehlen jeglicher Voraussetzungen dieser Art in der Klauselformulierung bekannt. Vielleicht hat er auch das Urteil des BGH vom 19.6.2013 zu Aufräumungs- und Abbruchkosten (r+s 2013, 385) oder den beglei-

tenden Aufsatz des Bundesrichters Felsch zur Auslegungssystematik am Beispiel dieses Urteils (r+s 7/2014) gelesen. Möglicherweise haben ihn auch unsere Argumente aus Schadenpraxis 1/2015 zu einem ähnlichen Fall nachdenklich gemacht. Der Tenor des Urteils und der Anmerkungen war, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer dem Klauselwortlaut keinerlei Einschränkungen oder Voraussetzungen entnehmen kann. Wer Klauseln so spärlich definiert, darf im Schadenfall keine Einschränkungen oder Voraussetzungen einfordern.

Hilfsweise argumentiert der Sachbearbeiter also mit einer vermeintlichen Schadenminderungspflicht des Versicherungsnehmers. Eine Rechtsgrundlage benennt er nicht. Dieser häufig strapazierte Gedanke entstammt dem § 254 BGB, der die allgemeine Schadenminderungspflicht im Schadenersatzrecht regelt. Es sollte unstrittig sein, dass diese Vorschrift bei der Bemessung von Versicherungsleistungen keine, auch keine analoge, Anwendung findet, wenn der Versicherungsvertrag – wie vorliegend – eine gesonderte Regelung vorsieht. Außerdem zielt die Vorschrift auf die Vergrößerung eines eingetretenen Schadens und nicht auf dessen Minderung.

Will der Versicherer seine Ersatzpflicht neben der üblichen Begrenzung auf die vereinbarte Erstrisikosumme hinsichtlich der Höhe von Stundensätzen begrenzen, so wird er dies in der Klausel für den Versicherungsnehmer verständlich formulieren müssen. Ansonsten gelten nach unserer Auffassung keine Begrenzungen,

es sei denn sie ergeben sich aus der Anwendung sonstiger allgemeiner Rechtsvorschriften. Der Versicherer hat neben den Beweis- und Darlegungspflichten des Versicherungsnehmers auch kein weiteres Prüfungs- oder Beurteilungsrecht, das sich aus dem Klauselwortlaut ergeben müsste. Welche Anforderungen im Detail an die Beweis- und Darlegungslast zu stellen sind und ob es eine allgemeingültige Regel für die Bemessung der Stundensätze gibt, wird die Rechtsprechung unter Anwendung der Auslegungsgrundsätze in Zukunft zu entscheiden haben. Ganz sicher wird das Interesse des Versicherungsnehmers an der Auswahl eines ihm geeignet erscheinenden Sachverständigen höher zu bewerten sein als das Sparinteresse des Versicherers. Der Versicherungsnehmer hat schließlich die Prämie dafür bezahlt und der Versicherer hat die Möglichkeit gehabt, seine Bedingungen entsprechend zu gestalten und seine Leistungspflicht zu begrenzen. Die Versicherungsgesellschaften sollten mit Blick auf die in aller Munde befindlichen Compliance-Anforderungen und die Rechtslage bestehende Vorgehensweisen bzw. Regulierungs- und Organisationsanweisungen für derartige Sachverhalte auf den Prüfstand stellen. Unendliche Diskussionen und langwieriger Schriftwechsel zwischen Versicherungsnehmern, Maklern und Sachbearbeitern der Versicherer binden unnötige Ressourcen und verursachen Kosten. Abgesehen davon, dass diese Diskussionen, wie wir beobachten, häufig auf einem fachlich unzulänglichen Niveau geführt werden, was die Verhandlungen nicht einfacher macht.

Was Peritos von anderen Dienstleistern unterscheidet? Wir schaffen Transparenz!

Um zu verdeutlichen, welchen Mehrwert Ihnen die Dienstleistung von PERITOS bringt, ist es hilfreich, einen Blick auf die Schadenregulierungspraxis zu werfen. Unter Schadenregulierungspraxis verstehen wir die üblichen Vorgehensweisen, denen Schadenregulierer und Sachverständige bei der Abwicklung von Versicherungsfällen folgen.

In der Schadenregulierungspraxis herrscht der weit verbreitete Leitgedanke, dass die notwendigen Maßnahmen und die dafür erforderlichen Aufwendungen ermittelt werden müssen, um einen eingetretenen Sachschaden zu beseitigen. Die Sachverständigen ermitteln dazu die Wiederbeschaffungswerte für zerstörte Sachen und Reparaturkosten für beschädigte Sachen.

Die Auswertung von Praxisfällen zeigt, dass bei dem o.g. Leitgedanken fast ausnahmslos der Schadensbegriff und die Grundsätze des § 249 BGB, also des allgemeinen Schadenersatzrechts, angewendet werden. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Dies entspricht nicht dem vertraglich vereinbarten Leistungsversprechen, wofür der Versicherungsnehmer die Prämie bezahlt.

Die Sachverständigen legen dann die genannten Grundsätze ihren Berechnungen der Schadenhöhe zugrunde. Dieses Verständnis zeigt sich insbesondere in den folgenden Grundsätzen der Schadenregulierungspraxis:

- Berücksichtigt werden die Kosten für den Ersatz oder die Reparatur einer gleichartigen oder wirtschaftlich gleichwertigen Sache im Zeitpunkt des Schadeneintritts
- Es werden die erforderlichen günstigsten Kosten angesetzt (Wirtschaftlichkeitsgebot)
- Es wird versucht, den eingetretenen Schaden zu mindern (Schadenminderungspflicht)
- Sofern durch den Schadenersatz Vorteile für die Zukunft eintreten, werden diese betragsmäßig angerechnet. Gleiches gilt, sofern zukünftige Aufwendungen durch den Schadenersatz entfallen

- Werden neue Teile für alte eingebaut, wird häufig ein Abzug „neu für alt“ vorgenommen (Vorteilsausgleich)
- Sofern mehrere Ursachen den Schaden herbeigeführt haben, werden nur diejenigen Aufwendungen berücksichtigt, die auf das versicherte Ereignis entfallen (Ursächlichkeit)
- Umsatzsteuer wird nur ersetzt, sofern sie angefallen ist
- Beim Ersatz von Kosten handelt es sich um sogenannte Nachweispositionen, deren Höhe der Überprüfung durch den Versicherer unterliegen und die angemessen und tatsächlich bezahlt sein müssen

Die ganz herrschende Meinung in der Literatur und die Rechtsprechung ist sich allerdings einig wie selten, dass § 249 BGB keine Grundlage für die Berechnung der Schadenhöhe ist und ausnahmsweise nur dann Anwendung findet, wenn das VVG oder insbesondere die vertraglichen Regelungen keine andere Bestimmung enthalten. Es ist daher nicht der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen oder die zu seiner Beseitigung notwendigen Aufwendungen sondern die vertraglich vereinbarten Werte unter Beachtung der Auslegungsregeln. Dies führt häufig zu ganz anderen Beträgen.

Regulierer und Sachverständige begleiten den Wiederherstellungsprozess gerne eng und ermitteln die Aufwendungen anhand der tatsächlich vorgenommenen Maßnahmen unter Beachtung oben genannter Grundsätze. Eine fiktive Berechnung wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Schadenersatz versus vertraglich vereinbarte Geldleistungen in der Sachversicherung

Wir von Peritos verstehen den Schadenregulierungsprozess als Teil eines unternehmerischen (Re-)Investitionsprojektes und stellen damit Ihr unternehmerisches Interesse in den Mittelpunkt der Schadenregulierung – und nicht die tradier-



ten Vorgehensweisen der Versicherungsgesellschaften.

Die Entscheidung über Ersatzinvestitionen trifft das Unternehmen selbst - nach individuellen Kriterien. Unsere Aufgabe ist es dabei, zu überprüfen, welche Auswirkungen die jeweilige Entscheidungsalternative auf die Entschädigungshöhe aus der Versicherungspolice hat. Wir ermitteln die Schadenhöhe auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen und nicht nach dem Schadenersatzrecht. Weitere Bestandteile unserer Dienstleistung sind die Feststellung des Schadenumfanges sowie Nachweis und Prüfung des Versicherungsfalles als Voraussetzung für die Entschädigungsleistung. Nach Abstimmung übernehmen wir zudem Aufgaben bei der Durchführung von Erst- und Sicherungsmaßnahmen und im Projektmanagement (Organisation, Dokumentation, Abrechnung), das sich als Teil des Investitionsprojektes an den jeweiligen betrieblichen Anforderungen orientiert, aber auch Bedeutung für Nachweis und Geltendmachung der Entschädigungsforderung hat.

Wir arbeiten ausschließlich für Versicherungsnehmer oder deren Makler, so dass Interessenskonflikte bei uns ausgeschlossen sind. Wir sind nach § 34e GewO registriert und erbringen neben der Sachverständigentätigkeit auch versicherungsrechtliche Beratungsleistungen. Unser Team besteht aus technischen und betriebswirtschaftlichen Experten, Versicherungsberatern und kooperierenden Juristen. Dies ist vor allem bei den Aufgaben außerhalb der Schadenhöhenermittlung und der Bewertung technischer Abläufe von erheblichem Vorteil. Wir berechnen die Schadenhöhe nach den vertraglichen Bestimmungen und machen die Auslegung zu Deckungsfragen, die wir unseren Berechnungen zugrunde legen, transparent. Unsere Experten unterstützen und beraten je nach Wunsch zu einzelnen oder allen Aufgabengebieten. Die Kosten unserer Dienstleistung sind in der Regel über die Versicherungspolice zu erstatten. Für firmenverbundene Vermittler oder Versicherungsabteilungen bieten wir interessante Kooperationsmöglichkeiten.

Wie wirkt sich das in der Praxis aus? Ein Beispiel

Ein einfaches Praxisbeispiel verdeutlicht anschaulich den Unterschied zwischen Regulierungspraxis und vertraglich vereinbartem Leistungsversprechen.

Eine Halle in München wird zerstört. Es wurden drei Angebote zur Wiederherstellung eingeholt:

A1 (ortsansässiges Unternehmen, arbeitet immer für den Eigentümer):	1,2 Mio €
A2 (Unternehmen aus München):	1,1 Mio €
A3 (Unternehmen aus Freising):	1,0 Mio €

Der Sachverständige des Versicherers vermittelt einen Unternehmer aus Dresden, den er aus einem früheren Schaden kennt. Dieser bietet die Wiederherstellung für 700.000,-€ an.

A4 (Unternehmen aus Dresden, vermittelt über SV)	0,7 Mio €
--	-----------

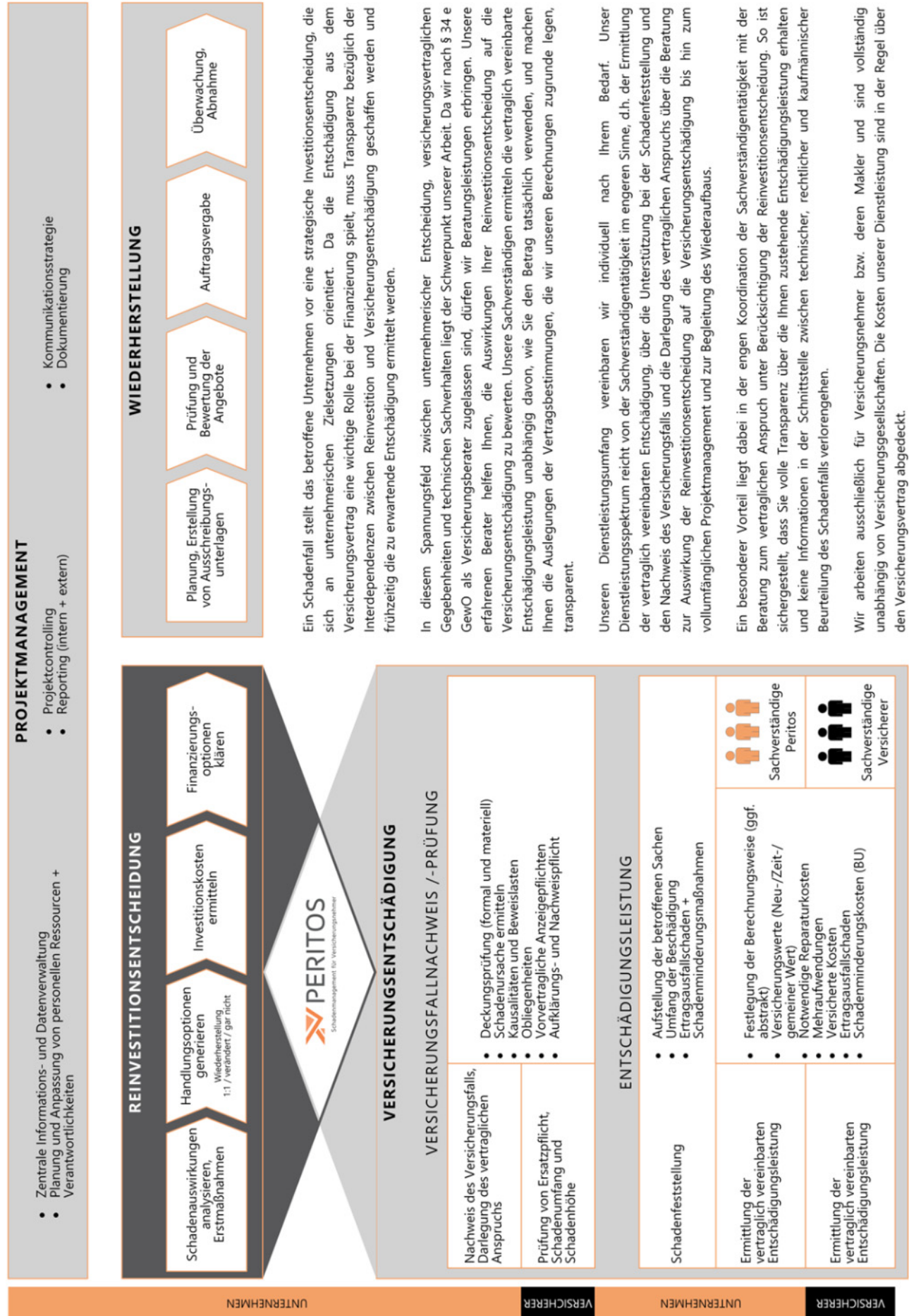
Alle Unternehmer bieten gleiche Voraussetzungen und gleiche Qualität.

Der Unternehmer, der immer für den Geschädigten arbeitet, baut letztendlich für 800.000,-€ wieder auf, weil er dem Kunden einen individuellen Rabatt gibt, um ihn nicht zu verlieren.

Wie geht die Regulierungspraxis vor und was ist nach den Bedingungen zu entschädigen?

Die Regulierungspraxis ersetzt in aller Regel nach ihren oben genannten Grundsätzen die Kosten für die günstigste mögliche Wiederherstellung in Höhe von 700.000,-€. Nach den Versicherungsbedingungen zu entschädigen sind aber die ortsüblichen Wiederherstellungskosten. Das sind nicht die höchsten aber auch nicht die niedrigsten Kosten also ein Durchschnittswert, der bei 1.1 Mio € liegen dürfte. Dem steht auch kein immer wieder bemühtes angebliches Bereicherungsverbot oder der Wiederherstellungsvorbehalt entgegen. Ob Sie diesen Betrag tatsächlich einfordern, bleibt letztlich Ihrer Entscheidung unter Abwägung der Gesamtumstände und Ihrer Ziele vorbehalten. Unsere Aufgabe ist es, Ihnen Ihren vertraglichen Anspruch transparent zu machen.

Anzeige



UNTERNEHMEN

VERSICHERER

UNTERNEHMEN

VERSICHERER

Ein Schadenfall stellt das betroffene Unternehmen vor eine strategische Investitionsentscheidung, die sich an unternehmerischen Zielsetzungen orientiert. Da die Entschädigung aus dem Versicherungsvertrag eine wichtige Rolle bei der Finanzierung spielt, muss Transparenz bezüglich der Interdependenzen zwischen Reinvestition und Versicherungsentschädigung geschaffen werden und frühzeitig die zu erwartende Entschädigung ermittelt werden.

In diesem Spannungsfeld zwischen unternehmerischer Entscheidung, versicherungsvertraglichen Gegebenheiten und technischen Sachverhalten liegt der Schwerpunkt unserer Arbeit. Da wir nach § 34 e GewO als Versicherungsberater zugelassen sind, dürfen wir Beratungsleistungen erbringen. Unsere erfahrenen Berater helfen Ihnen, die Auswirkungen Ihrer Reinvestitionsentscheidung auf die Versicherungsentschädigung zu bewerten. Unsere Sachverständigen ermitteln die vertraglich vereinbarte Entschädigungsleistung unabhängig davon, wie Sie den Betrag tatsächlich verwenden, und machen Ihnen die Auslegungen der Vertragsbestimmungen, die wir unseren Berechnungen zugrunde legen, transparent.

Unseren Dienstleistungsumfang vereinbaren wir individuell nach Ihrem Bedarf. Unser Dienstleistungsspektrum reicht von der Sachverständigentätigkeit im engeren Sinne, d.h. der Ermittlung der vertraglich vereinbarten Entschädigung, über die Unterstützung bei der Schadenfeststellung und den Nachweis des Versicherungsfalls und die Darlegung des vertraglichen Anspruchs über die Beratung zur Auswirkung der Reinvestitionsentscheidung auf die Versicherungsentschädigung bis hin zum vollumfänglichen Projektmanagement und zur Begleitung des Wiederaufbaus.

Ein besonderer Vorteil liegt dabei in der engen Koordination der Sachverständigentätigkeit mit der Beratung zum vertraglichen Anspruch unter Berücksichtigung der Reinvestitionsentscheidung. So ist sichergestellt, dass Sie volle Transparenz über die Ihnen zustehende Entschädigungsleistung erhalten und keine Informationen in der Schnittstelle zwischen technischer, rechtlicher und kaufmännischer Beurteilung des Schadenfalls verlorengehen.

Wir arbeiten ausschließlich für Versicherungsnehmer bzw. deren Makler und sind vollständig unabhängig von Versicherungsgesellschaften. Die Kosten unserer Dienstleistung sind in der Regel über den Versicherungsvertrag abgedeckt.



Kürzung beim Diebstahl von Anhängern

Es ereignete sich jüngst der folgende Praxisfall:

Die Versicherungsnehmerin (VN), ein Großkunde des betroffenen Versicherers, vermietet LKW und Trailer. Der Fahrer eines Mieters stellt den von der VN gemieteten Trailer über das Wochenende auf dem umzäunten Gelände eines seiner Kunden ab, das dazu noch beleuchtet ist. Der Trailer wird entwendet.

Der Versicherer kürzt die ermittelte Entschädigungsleistung um 25 %. Einen Grund gibt er nicht an. Der Makler interveniert und bemängelt telefonisch und schriftlich mehrfach, dass nicht ersichtlich ist, warum eine Kürzung vorgenommen wird. Der Versicherer hält an seiner Entscheidung fest, so dass die VN einen Anwalt einschaltet. Dieser argumentiert, wie schon der Makler, dass die Versicherungsbedingungen keine Obliegenheit zur Sicherung gegen Diebstahl, die verletzt werden konnte, enthalten und auch bauseitig am Trailer keine Vorrichtung zum Schutz gegen Diebstahl gegeben sei. Er vermutet im Schriftsatz, dass der Versicherer die Kürzung wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles vorgenommen habe und argumentiert vorausschauend, dass weder grob fahrlässiges Verhalten anzunehmen noch der Fahrer des Mieters Repräsentant des Versicherungsnehmers sei. Er zitiert entsprechende neuere Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zur Repräsentanteneigenschaft.

Die Reaktion des Versicherers beschränkt sich auf die Übersendung eines Formschreibens

mit dem Inhalt, dass man außergerichtlich keine weiteren Zahlungen leisten werde. Nun wird erneut der Makler tätig und bemängelt, dass der Versicherer trotz fachlich fundierten Einwendungen des Anwaltes mit einem Formschreiben reagiert und keinerlei Gründe für die Kürzung nennt. Er legt dar, dass er bei einem Großkunden zumindest dieses erwarten würde. Außerdem bindet er durch Kopiegabe die Führungsebene des Versicherers ein. Nunmehr meldet sich der zuständige Gruppenleiter und fordert beim Anwalt eine Kopie des Mietvertrages über den Trailer an. VN habe bisher nicht vorgetragen, dass ein Problem mit der Repräsentan-

teneigenschaft bestehen könne. Den Makler informiert er, dass ein Versicherer grundsätzlich keine Begründung für eine Ablehnung geben müsse. Der Makler ist verwundert und verweist auf den Dienstleistungsgedanken und die Stellung der VN als Großkunden. Auch wenn man rechtlich nicht verpflichtet sei einen Grund zu benennen, habe ein Großkunde schon den Anspruch, dass man diesen zumindest auf Nachfrage nennt. Der nach unserer Erfahrung durchaus bemerkenswerte Vorgang endet vorerst damit, dass der Gruppenleiter dem Anwalt seine abschließende Entscheidung mitteilt an der Kürzung festzuhalten, wobei er Führungsebene und Makler einkopiert:

- Repräsentanteneigenschaft sei gegeben, weil es sich gem. Vertrag um eine Dauermiete handele und weitere Regelungen dem Mieter Verkehrssicherungspflichten übertragen würden
- In der Schadenanzeige sei angegeben worden, dass keine Sicherung vorgenommen worden sei, da es sich um einen Auflieger handele. Die Fahrer seien folglich nicht mit entsprechenden Sicherungsmöglichkeiten ausgerüstet worden, so dass die Auflieger im Rahmen der Obhut des Mieters regelmäßig ohne Sicherung gegen Diebstahl abgestellt würden

Die VN wird Klage einreichen. Von uns befragte andere Versicherer haben mitgeteilt, dass sie diese Regulierungsweise nicht üben und auch nicht nachvollziehen können. Wir würden auf die Erfolgsaussichten des Versicherers zumindest nicht hoch wetten. Wir werden über den Fortgang berichten.

Anmerkung

Der Vorgang, der sich so oder ähnlich mit entsprechenden Fragestellungen oder Sachverhalten auch in anderen Sparten hätte abspielen können, zeigt in mehrfacher Hinsicht den aktuellen Zustand der Branche und Probleme bei der Handhabung von Rechtsvorschriften auf:

Es ist nur schwer vorstellbar, dass vor der Änderung des VVG in 2008 bei damals geltendem



„Alles oder Nichts Prinzip“ ein Versicherer auf die Idee gekommen wäre, die Ersatzpflicht bei diesem Sachverhalt gänzlich zu versagen. Die jetzige Quotelungsregelung des neuen VVG lädt nun zu prozentualen Abzügen ein und man geht davon aus, dass eine Kürzung vom VN akzeptiert werden wird. Bei einer vollständigen Versagung des Versicherungsschutzes müsste man wohl mit massivem Widerstand rechnen.

Der Versicherer ist offensichtlich der Meinung, dass man die Voraussetzungen der Leistungskürzung nicht begründen muss. Dabei liegen die Fragen ob überhaupt eine Obliegenheitsverletzung vorliegt oder ob, wenn dies bejaht würde, die weiteren Voraussetzungen wie Vorliegen der Repräsentanteneigenschaft, Verschulden etc. gegeben sind, nicht gerade auf der Hand. Ob die Voraussetzungen überhaupt qualifiziert geprüft wurden, kann man als Außenstehender nicht erkennen.

Böse gedacht, liegt es auch im Bereich des Möglichen, dass man die Möglichkeit zur quotierlichen Kürzung nutzt und grundsätzlich unternehmensweit bei Schäden eine bestimmte Kürzung vornimmt (siehe auch unseren Beitrag zu Sachverständigenkosten). Hierfür spricht, dass die Leitungsebene gar nicht reagiert hat, was für uns nur heißen kann, dass man mit der Vorgehensweise einverstanden ist.

Der durchschnittliche VN kann diese Ablehnung jedenfalls ohne qualifizierte Beratung rechtlich nicht bewerten. Sie ist gefühlsmäßig auch erst einmal nicht völlig abwegig. Man hat einen Trailer unbeaufsichtigt und ungesichert abgestellt. Da wird der Versicherer womöglich einen Abzug vornehmen dürfen. Die Unwissenheit des VN führt in solchen Fällen möglicherweise dazu, dass der Gang zum Anwalt wegen der Kosten gescheut und der Abzug akzeptiert wird. Quoteln ist damit für den Versicherer erst einmal wirtschaftlich erfolgversprechend. Wie erfolgreich es ist, hängt davon ab, wieviel Widerspruch und wie viele Verfahren es gibt und wie viele VN eine Kürzung akzeptieren.

Der Gesetzgeber hatte mit der Reform in diesem Punkt sicher eine andere Intention.

Es könnte sich lohnen, über eine Ergänzung nachzudenken, nach der der Versicherer bei Quotelung verpflicht-

tet ist, die entsprechende Rechtsgrundlage und die Erfüllung der damit verbundenen Voraussetzungen aus seiner Sicht darzulegen.

Dann hat man die Gewissheit, dass ernsthaft geprüft wurde und die VN würde sensibilisiert, dass es möglicherweise andere Beurteilungen der Rechtslage geben könnte.

Im vorliegenden Fall geht der Versicherer von einer sehr weiten Auslegung des Repräsentantenbegriffes aus. Man will offenbar nicht nur das Tätigwerden für VN in Versicherungsangelegenheiten sondern jegliche Wahrnehmung von wie auch immer gearteten Verkehrssicherungspflichten als ausreichende Voraussetzung für das Vorliegen einer Repräsentantenschaft annehmen. Denn nur wenn ein Repräsentant grob fahrlässig handelt oder eine Obliegenheitspflicht verletzt, wäre der Versicherer zu einer Kürzung berechtigt.

Übertragen auf die Gebäudeversicherung würde dies bedeuten, dass jeder, der Schnee fegt, demnach ein Repräsentant ist. Nun wurden aber dem Fahrer sicher per Mietvertrag keine Verkehrssicherungspflichten übertragen. Also muss das Organisationsverschulden des Geschäftsführers des Mieters herhalten. Er hätte seine Organisationspflichten grob fahrlässig verletzt, weil er die Fahrer nicht mit Sicherungsmitteln ausgestattet hätte, um die Trailer beim Abstellen vor Diebstahl zu schützen. Als grob fahrlässige Herbeiführung sieht man offenbar an, dass der Trailer nicht gesichert wurde. Im Umkehrschluss hieße das, dass der sorgfältig handelnde Verantwortliche üblicherweise auf einem umzäunten und beleuchteten Betriebsgelände eines Kunden abgestellte Trailer gegen Diebstahl sichert oder sie nur in Gebäuden abstellt, bewachen lässt oder was auch immer für Sicherheitsmaßnahmen tätigt, obwohl bauseitig keine vorhanden sind, wie etwa ein Türschloss beim LKW. Von dieser Verhaltensweise muss dann in besonderem Maße abgewichen worden sein.

Fährt man mit offenen Augen durch die Lande, drängt sich diese Vorgehensweise nicht gerade als üblich auf. Im Gegenteil, es stehen hunderte und tausende von Trailern auf Betriebsgeländen, Parkplätzen oder anderen Stellplätzen,

ohne dass diese in irgendeiner Weise gesichert wären. Dies muss auch ein Versicherer erkennen. Er hat die Möglichkeit, entsprechende Vorschriften in den Versicherungsbedingungen zu definieren und zwar in für jeden verständlicher Form. Dem VN bliebe dann die Möglichkeit, alternative Versicherungsangebote mit weniger strengen Vorschriften anzunehmen. Stattdessen werden aber derartige Risiken gegen Prämie versichert und man kürzt dann im Versicherungsfall die Leistung wegen eines Verhaltens, das absehbar und üblich ist. Aus unserer Sicht ist man damit auf der völlig falschen Autobahn unterwegs.

Interessant wäre die Frage, wie ein Sachverhalt zu beurteilen wäre, wenn ein solcher Trailer wochenlang irgendwo in einem völlig unbewohnten Gebiet abgestellt würde. Käme man bei Bejahung der groben Fahrlässigkeit dann u.U. zu der Einschätzung, dass der Kausalitätsgegenbeweis geführt werden kann, da es für solche Fälle gar keine Sicherungsmöglichkeit gibt. Dürften Trailer so gar nicht abgestellt werden? Warum wird das in den Bedingungen nicht definiert?

Ein weiterer wesentlicher Aspekt an diesem Fall ist die Art der Zusammenarbeit zwischen Versicherern, Maklern und Versicherungsnehmern. Es wäre interessant zu untersuchen, welche Kosten unternehmensweit bei den Betroffenen hier verursacht werden und welche Einflüsse eine solche Vorgehensweise mittelfristig auf die Geschäftsbeziehungen und damit auf den Erfolg hat.

Es stellt sich auch die Herausforderung, insbesondere für Versicherungsnehmer und Makler,

sicherzustellen, dass derartige Vorgänge von entsprechend qualifizierten SachbearbeiterInnen abgewickelt werden, die den Versicherern auf Augenhöhe entgegentreten. Es wird Zeit für die Digitalisierung. Erster Schritt ist dabei für derartige Schäden den Work Flow und Entscheidungsalternativen als Matrix je nach Sachverhalt zu definieren, mit entsprechenden Dokumenten und Abläufen zu hinterlegen und unter Nutzung neuer Technologien sicherzustellen, dass Eskalationsstufen in bestimmten Konstellationen nicht nur informiert werden, sondern gezwungen sind, aktiv einzugreifen. Dann kann man ja durchaus auch die geschilderte Rechtsauffassung vertreten und dem VN erklären, zumindest bis zum dem entgegenstehenden BGH Urteil. Die Digitalisierung hätte noch einen weiteren Vorteil. Es wäre sichergestellt, dass höchstrichterliche Rechtsprechung oder die herrschende Meinung unternehmensweit nachprüfbar umgesetzt werden würde - zum Vorteil der Versicherungsnehmer.

An unserer engagierten Anmerkung erkennen Sie, was wir auch von vielen Maklern und Versicherungsnehmern hören, nämlich dass derartige Vorgehensweisen zunehmend nerven und Probleme bereiten. Aus unserer Sicht ist es für die Versicherer an der Zeit, Korrekturen vorzunehmen. Neue Marktteilnehmer könnten sonst profitieren. Positiv stimmt uns, dass von uns befragte andere Gesellschaften die konkrete Herangehensweise auch als nicht nachvollziehbar einstufen. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die angewendete Regulierungspraxis bei der Entscheidung für oder gegen einen Versicherer stärker transparent gemacht und einbezogen werden sollte.

Wenn schon Klage, dann beim optimalen Gericht

Es muss Ziel des Schadenmanagements sein, möglichst zügig die vertraglich vereinbarte Entschädigung zu erhalten und langwierige Auseinandersetzungen zu vermeiden. Wir hatten dazu bereits in Schadenpraxis 1/2016 unsere Erfahrungen berichtet. Leider lassen sich Prozesse trotzdem manchmal nicht vermeiden. Bekanntlich bekommt nach einer alten Weisheit nicht immer derjenige Recht, der Recht hat. Der Ausgang eines Verfahrens hängt von vielen Faktoren ab, auch von der Frage, welche Gerichte im Instanzenweg zuständig sind. Es gibt zu verschiedenen Fragen unterschiedliche Rechtsprechung zwischen den diversen Land- und Oberlandesgerichten. Nicht immer ist der Weg zum BGH offen. Es macht also Sinn, sich im Vorfeld anzuschauen, welche Auffassung die in Frage kommenden Gerichte in der Vergangenheit mit welcher Argumentation vertreten haben. Wenn man die Wahl hat, kann man danach den Gerichtsstand bestimmen. Die Mög-

lichkeit bietet § 215 VVG, der vorsieht, dass der Versicherungsnehmer abweichend von der grundsätzlichen Zuständigkeit des Gerichtes am Ort der Beklagten auch bei dem für seinen Ort zuständigen Gericht klagen kann. Strittig in Rechtsprechung und Literatur ist, ob sich dieses Recht nur auf natürliche oder auch auf juristische Personen bezieht. Die Landgerichte haben dies bisher einheitlich abgelehnt, ebenso wie zwei Literaturmeinungen. Die Mehrzahl der Literaturmeinungen hatte es bejaht. Nun hat das OLG Schleswig mit Urteil vom 4.6.2015 (r+s 2016, 214) als erstes OLG in dieser Frage entschieden und die bisherige Meinung der Landgerichte nicht bestätigt. Das OLG sieht das Recht auch für juristische Personen als gegeben. Man kann also bei Bedarf den Versuch wagen - allerdings immer noch mit ungewissem Ausgang, wenn es nicht beim OLG Schleswig landet.

Auswirkungen der BGH Rechtsprechung zur Schadenregulierungsvollmacht für Versicherungsmakler auf die Regulierungspraxis bei industriellen Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden

Das BGH Urteil

Ein Urteil des BGH vom 14. Januar 2016 zur Schadenregulierungsvollmacht von Maklern hat in der Versicherungsbranche große Beachtung gefunden und war Gegenstand mehrerer Kommentierungen von Verbänden und in juristischen Publikationen.

Der erste Senat des BGH hatte zu entscheiden, ob die Regulierung von Schäden durch Makler im Auftrag von Versicherern zulässig ist. Im Grundsatz wurde also über die Frage entschieden, ob es sich um eine zulässige Tätigkeit nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) handelt. Der BGH entschied in diesem Fall zu einem Haftpflichtschaden, dass Makler Regulierungen im Auftrag des Versicherers gegenüber Geschädigten zu unterlassen haben. Im konkreten Fall war es die Regulierung gegenüber geschädigten Dritten und nicht gegenüber dem Versicherungsnehmer, so dass anfangs die Frage offen war, ob bei Regulierung von Eigenschäden der Kunden anders zu entscheiden wäre.

Geregelt wird die Befugnis zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen durch das RDG.

Zunächst hat der BGH nun eine strittige Rechtsfrage entschieden, nämlich welche Anforderungen an das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Rechtsdienstleistung zu stellen sind. Es ist nicht erforderlich, dass hierfür besondere oder besonders intensive rechtliche Überlegungen angestellt werden müssen sondern jede Subsumption eines Sachverhaltes unter die maßgebliche rechtliche Bestimmung, die über eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausgeht, ist erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung. Der BGH bestätigt insofern die enge Auslegung.

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören (§5 Abs. 1 RDG). Ob eine Neben-

leistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der notwendigen Rechtskenntnisse, die für die Erbringung der Haupttätigkeit notwendig sind, zu beurteilen.

Der BGH hat entschieden, dass Schadenregulierung für den Versicherer (noch) nicht als Nebentätigkeit zum Berufsbild des Versicherungsmaklers (§ 59 Abs. 3 VVG) gehört. Konsequenterweise ist dann auch Schadenregulierung bei Eigenschäden durch den Versicherungsmakler im Auftrag des Versicherers nicht zulässig. Nicht ausgeschlossen hat der BGH, dass sich entsprechende Berufsbilder zukünftig entwickeln.

Wesentlich für die Entscheidung war auch ein bestehender Interessenkonflikt des Maklers als Sachwalter des Versicherungsnehmers. Er hat die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren. Dieser hat ein Interesse an einer raschen Regulierung in gem. Versicherungsvertrag versprochener Höhe, der Versicherer hingegen will seine Schadenaufwendungen gering halten. Auch wenn dies für die Haftpflichtversicherung angenommen wurde, wird man es auf die Sachversicherung analog anwenden können.

Ein weiteres Hindernis für das Vorliegen einer erlaubten Rechtsdienstleistung sah der BGH im § 4 RDG, nach dem die Rechtsdienstleistungen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung einer anderen Leistungspflicht haben dürfen.

Auswirkungen auf die Tätigkeit von Sachverständigen in der Regulierungspraxis

Die Entscheidung des BGH ist im Hinblick auf mögliche Konsequenzen für die Makler diskutiert worden. Interessant sind aus unserer Sicht aber auch Fragen, die sich bezüglich der Handhabung in der Schadenregulierungspraxis ergeben, denn Versicherungsunternehmen und auch



Industrieunternehmen sind verpflichtet, die Regulierung von Schäden entsprechend den Compliancevorgaben nach geltendem Recht zu gestalten. Die zu entscheidende Frage wird sein, welcher Tätigkeitsumfang eines technischen oder betriebswirtschaftlichen Sachverständigen (Gebäude, Betriebseinrichtung, Betriebsunterbrechung) als genehmigungspflichtige Rechtsdienstleistung einzustufen ist und als Nebentätigkeit zur Sachverständigentätigkeit erlaubt ist. Hierbei wird sich vermutlich das Hauptaugenmerk auf die Frage der erlaubten Nebentätigkeit richten.

Es ist gelebte Praxis, dass die Sachverständigen Sachverhalte unter die Versicherungsbedingungen subsumieren.

Dies hat auch Auswirkungen auf die Leistungspflicht. Sie ordnen die Sachverhalte versicherten Positionen zu und legen damit die Versicherungsbedingungen aus. Es gibt Meinungen und Handhabungen, die dem Sachverständigen im Rahmen der Ermittlung der Schadenhöhe die Beurteilung des Versicherungsfalles zuordnen und damit weitgehende Aufgaben, die unter die Definition des BGH zur Rechtsdienstleistung fallen. Der Sachverständige berücksichtigt dann, in welcher Höhe ein versichertes Ereignis adäquat kausal einen definierten Schaden verursacht hat, er ermittelt versicherte Kosten und prüft, ob Sachverhalte vorliegen, die eine Obliegenheitsverletzung darstellen. Er macht Vorschläge, wie hoch eine prozentuale Kürzung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung vorgenommen werden sollte. Er legt bei der Bezifferung des Schadens sein Verständnis vom Deckungsumfang, bezogen auf den konkreten Sachverhalt, zugrunde. Ob dies alles noch zulässige Nebentätigkeit ist, darf bezweifelt werden.

Unter freien Juristen dürfte es vermutlich keine Zweifel über die Unzulässigkeit geben, werden doch die eigenen geschäftlichen Interessen geschützt. Aber auch abgesehen davon spricht viel dafür, dass das Anstellen rechtlicher Überlegungen im Rahmen der Nebentätigkeit auf das für die Ermittlung von Schadenhöhen unbedingt Notwendige eng begrenzt ist. Anderenfalls wird es zum Teil der Haupttätigkeit und dafür

sind die technischen Sachverständigen in der Regel nicht ausgebildet. Es fehlt am Spezialwissen.

Die Sachverständigen, z.B. für Gebäude, hätten dann im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit festzustellen, welche Schäden technisch eingetreten sind und welche technischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung gegeben sind. Die entsprechenden Maßnahmen wären mit ortsüblichen Preisen zu hinterlegen. Interessant ist, ob die Frage, wie der Begriff ortsüblich auszulegen ist und wie die ortsüblichen Preise ermittelt werden, schon außerhalb der zulässigen Tätigkeit liegt und ob der Sachverständige insofern bei dem Auftraggeber wie in einem gerichtlichen Verfahren beim Richter nachfragen muss.

Die Frage nach den anzusetzenden Preisen (Hersteller oder anderer Anbieter) spielt im Bereich der Betriebseinrichtung eine besondere Rolle. Die Entscheidung und Auslegung der entsprechenden Vertragsbestimmungen obliegt nach unserer Meinung nicht dem Sachverständigen im Rahmen seiner Tätigkeit. Bei der Auswahl der geeigneten Wiederherstellungsmöglichkeiten darf bzw. muss der Gebäudesachverständige sicherlich baurechtliche Vorschriften berücksichtigen. Das ist zulässige Nebentätigkeit. Nicht dazu gehört aus unserer Sicht die Entscheidung, welche Maßnahme bei alternativen Möglichkeiten nach dem Vertrag entschädigungspflichtig ist. Gibt es Alternativen, wären diese darzulegen und zu bepreisen. Ob und in welcher Höhe notwendige Veränderungen oder Verbesserungen der Sache zu entschädigen sind, ob versicherte und vermeintlich nicht versicherte Ursachen den Schaden verursacht oder mitgewirkt haben und welcher Anteil der Kosten hierauf entfällt, hat aus unserer Sicht ebenfalls nicht der Sachverständige zu beurteilen oder in seine Werte einzurechnen.

Ebenso wenig hat der Sachverständige unserer Meinung nach zu beurteilen, ob Maßnahmen oder Preise im Sinne des Vertrages angemessen oder üblich sind oder ob solche Kriterien beachtlich sind. Er kann aus technischer Sicht zu den Ursachen Stellung nehmen, ohne diese versicherungsrechtlich einzuordnen. Sofern der Sachverständige Zeitwerte oder Restwerte beziffern soll, ist die Rechtsfrage der korrekten Berechnungsweise im Einklang mit den Bedin-

gungen unseres Erachtens ebenfalls nicht im Rahmen der Nebentätigkeit zu entscheiden. Die Rückfrage beim Auftraggeber ist notwendig.

Es können an dieser Stelle nicht alle möglichen Fragestellungen hinsichtlich der zulässigen Tätigkeit angesprochen werden. Nach unserer Auffassung spricht viel dafür, dass der Rahmen für die Zulässigkeit eng ist und begrenzt auf absolut notwendige rechtliche Überlegungen innerhalb des Spezialgebietes des Sachverständigen. Versicherungsrechtliche Überlegungen, die Subsumption des Sachverhaltes unter die Versicherungsbedingungen oder die Beurteilung von zu treffenden Maßnahmen im Hinblick auf den Entschädigungsumfang oder die Deckungssituation gehören damit nicht als Nebentätigkeit zur erlaubten Tätigkeit des Sachverständigen.

Praxistipp für Industrieunternehmen und firmenverbundene Vermittler

Versicherungsrechtliche und technische Fragestellungen sind im Schadenfall untrennbar miteinander verbunden und bedingen sich häufig gegenseitig. Sie beeinflussen die Höhe der Versicherungsentschädigung und haben häufig Einfluss auf die Reinvestitionsentscheidung, so wie die Reinvestitionsentscheidung ihrerseits Einfluss auf die Entschädigungshöhe haben kann. Notwendig ist entsprechendes versicherungsrechtliches und technisches Spezialwissen. Erforderlich und empfehlenswert ist der Einsatz eines internen oder externen Spezialistentteams, wie wir es von PERITOS vorhalten. Dies gewährleistet auch die Einhaltung von Compliance Regeln und hält einer möglichen späteren Prüfung stand.





Ihr Spezialist im Schadenfall.

Für Versicherungsnehmer. An der Seite des Maklers.

Mit unserem Netzwerk aus erfahrenen Schadenmanagern, Ingenieuren und Rechtsanwälten unterstützen wir Versicherungsnehmer bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche – von Anfang an.

Wir bringen das versicherungsrechtliche, technische und betriebswirtschaftliche Spezialwissen und die Erfahrung aus einer Vielzahl von Schadenfällen und diskutieren auf Augenhöhe mit Regulierern, Juristen und technischen Sachverständigen des Versicherers – als Team an der Seite des Versicherungsnehmers oder seines Maklers.

Wir unterstützen Sie bei der interessenwahrenden Koordination von strategischer Wiederaufbauplanung und Wahrung vertraglicher Ansprüche.

Interessen- und vertragsgerechte Schadenregulierung erfordert besondere Fähigkeiten von Beginn an.

Rufen Sie uns an – Wir sind 24 Stunden am Tag für Sie erreichbar!

Harald Vollgraf
Peritos, HKV Management GmbH
Sternstraße 7 · 59269 Beckum
Tel.: 02521 / 8 29 04 11
hvollgraf@peritos-schadenmanagement.de

Die HKV Management GmbH ist nicht nur Herausgeber der Schadenpraxis sondern als PERITOS bieten wir unsere Dienstleistungen rund um das Schadenmanagement mit eigenen und kooperierenden technischen und betriebswirtschaftlichen Sachverständigen und Experten für die Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung sowie im Bedarfsfall Fachanwälten an.

Unser Dienstleistungsangebot ersetzt nicht die typische Maklerdienstleistung, sondern setzt dort an, wo die klassische Maklerdienstleistung ihre Grenzen hat. Aus diesem Grund bieten wir sie auch Maklern und Versicherungsnehmern mit eigener Versicherungsabteilung oder In-house-Brokern an. Der Unterschied bei PERITOS liegt darin, dass alle Sachverständigen und Experten unter einer Führung koordiniert agieren, wir ausschließlich für Versicherungsnehmer tätig werden, alle ggf. benötigten Funktionen bereitstellen können und unseren Feststellungen und Beratungen das vorhandene Spezialwissen im Sachversicherungsrecht sowie in der Betriebsunterbrechungsversicherung zugrunde legen.

Wir begleiten Sie auf Wunsch bei allen oder bei ausgewählten Phasen des Schadenregulierungsprozesses und bieten ein vorbeugendes Schadenaudit an, indem wir mit Ihnen gemeinsam einen Großschaden simulieren und ermitteln, welche der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung einer potentiellen Entschädigungsleistung getroffen wurden und wo Optimierungspotential besteht.

